



Sehr geehrte Eltern,
liebe Schülerinnen und Schüler,

18.02.2022

heute gibt es wieder einige Informationen und Briefe aus dem Kultusministerium, die im Laufe der Woche eingegangen sind. Dazu wieder eine Übersicht.

In den **Briefen des Ministers** und der Anlage dazu geht es um den sog. „Exit-Plan“, d.h. in diesem Fall um den stufenweisen Ausstieg aus den Corona-Maßnahmen an Schulen. Nach derzeitigem Stand sieht dieser so aus:

- Zunächst bleibt es beim **täglichen Testen für alle** (Ausnahme: diejenigen, die bereits geboostert sind – für sie ist das Testen freiwillig).
- **Ab dem 7. März** wird wieder **montags, mittwochs und freitags** getestet. Zudem gibt es fünf Schultage lang tägliches anlassbezogenes Testen in allen Lerngruppen, in denen ein positiver Fall aufgetreten ist.
- **Nach den Osterferien** (bis zum 29.4.22) testen sich nochmals alle wieder täglich.
- **Ab dem 2. Mai** wird grundsätzlich nur noch anlassbezogen getestet (dies wird dann jeweils durch die Klassenlehrer:innen mitgeteilt). Ansonsten ist das Testen freiwillig. Zudem soll **ab 2. Mai auch das Tragen der Masken am Sitzplatz im Unterricht freiwillig** sein, es sei denn, in der eigenen Lerngruppe ist ein positiver Fall aufgetreten. Dann muss 5 Tage lang am Platz eine Maske getragen werden.
- Klassenfahrten dürfen nach Ostern wieder stattfinden.

Die anliegende **Rundverfügung Nr. 03** enthält für uns keine wesentlichen Neuerungen. Es wird darauf hingewiesen, dass Schüler:innen, die das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs haben oder mit Angehörigen leben, die dieses Risiko tragen, unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag vom Präsenzunterricht befreit werden können. Die Befreiung gilt nicht bei Abiturklausuren. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf können von der Maskenpflicht nach sorgfältiger Abwägung des individuellen Einzelfalls und unter Heranziehung der sonderpädagogischen Expertise befreit werden.

Die Erlasse „**Regelungen zur Versetzung und zum Übergang für Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 1-10** [...]“ und „**Regelungen zum freiwilligen Zurücktreten** [...] in den **Schuljahrgängen 1-10** [...]“ enthalten wichtige Informationen für Euch und für Sie als Eltern. Um das Lesen der Bezugsverordnungen zu ersparen, auch dazu eine zusammenfassende Erläuterung:

Besondere Versetzungsregelungen:

- Die Ausgleichsregelung wird ohne gesonderten Beschluss angewandt. Wer z.B. am Ende des Schuljahres 21/22 zwei Fünfen hat, die **beide ausgeglichen** werden können (also z.B. eine 5 in einem Langfach durch eine 3 in einem anderen Langfach und eine 5 in einem Kurzfach durch eine 3 in einem anderen Kurzfach), wird versetzt. Ein Beschluss der Klassenkonferenz dazu – der sonst Voraussetzung ist – entfällt in diesem Schuljahr.
- Hat jemand länger gefehlt aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat (z.B. aufgrund längerer Krankheit) und können deshalb Leistungen nicht bewertet werden, so ist von einer erfolgreichen Mitarbeit im nächsten Schuljahr auszugehen.
- Wer im Jahrgang 5 bis 9 **wegen mangelhafter Leistungen in zwei Fächern nicht versetzt wird** (das ist dann der Fall, wenn die Fünfen nicht ausgeglichen werden können), hat in diesem Schuljahr automatisch einen **Anspruch auf eine Nachprüfung**. Ob und in welchem der beiden Fächer geprüft wird, entscheiden die Erziehungsberechtigten mit ihrem Kind vor dem letzten Schultag des Schuljahres. Es findet eine mündliche Prüfung in dem gewählten Fach nach den Sommerferien statt.

Freiwilliges Zurücktreten; Wiederholung von Schuljahrgängen:

- Wer in der freiwilligen Wiederholung eines Schuljahres eine sinnvolle Maßnahme zum Aufarbeiten von Lernrückständen sieht, kann jetzt oder in den kommenden Schuljahren (bis 24/25) einen Antrag auf freiwilliges Zurücktreten stellen.
- Die Schule berät in diesen Fällen. Es ist u.a. jeweils zu prüfen, ob das freiwillige Zurücktreten eine geeignete Maßnahme ist, da nicht alle Leistungsschwächen auf die pandemiebedingten Lernrückstände zurückgeführt werden können.
- Der **Antrag muss bis zum 10. Juni** gestellt werden. Die Klassenkonferenz entscheidet darüber bei den Versetzungskonferenzen am Ende des Schuljahres, d.h. das Zurücktreten erfolgt mit Beginn des neuen Schuljahres. Es wird im Falle der Zustimmung keine Versetzungsentscheidung getroffen (d.h. die Bemerkung „nicht versetzt“ wird durch „... wiederholt den Jahrgang... im Schuljahr 2022/23 freiwillig“ ersetzt). Bitte beachten Sie, dass daher die Frist in jedem Fall gewahrt werden muss.
- Das **freiwillige Zurücktreten ist auch ein zweites Mal möglich** (auch wenn bereits im letzten Jahr in denselben Jahrgang zurückgetreten wurde oder in zwei aufeinander folgenden Jahrgängen freiwillig zurückgetreten werden soll), ebenso – in diesem Schuljahr ausnahmsweise – wie das freiwillige Zurücktreten, wenn der Jahrgang bereits aufgrund einer Nichtversetzung wiederholt wurde.
- Wer in Jahrgang 9 oder 10 keinen Abschluss erhält oder einen Abschluss mit weitergehender Berechtigung erreichen möchte, kann den Jahrgang wiederholen, auch wenn dieser oder der vorherige Jahrgang bereits einmal wiederholt wurde. Die Wiederholung des letzten Jahres wird in dem Fall nicht angerechnet. Diese Regelung zur möglichen zweimaligen Wiederholung gilt auch in den Folgejahren (bis 23/24) noch.

Wenden Sie sich gerne an die Jahrgangsleitungen oder an mich, wenn Sie Beratung benötigen.

Mit freundlichen Grüßen
Cornelia Kastning

Gymnasium Adolfinum Bückeberg

Lulu-von-Strauß-und-Torney-Str. 30 · 31675 Bückeberg | Postanschrift: Postfach 11 06 · 31667 Bückeberg
Tel. 05722 90562-0 · Fax 05722 90562-19 · sekretariat@adolfinum.eu · www.adolfinum-schaumburg.de